

Gemeinde Kleinmachnow Bebauungsplan-Verfahren KLM-BP-006-c-3 „TIW-Gebiet“

– Auswertung der erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB – Bekanntmachung vom 22.06.2017 sowie vom 11.08.2017

Bebauungsplan-Verfahren
KLM-BP-006-c-3 "TIW Gebiet"

Die öffentliche Auslegung zum Bebauungsplan KLM-BP-006-c-3 „TIW-Gebiet“ gemäß § 3 Abs. 2 BauGB fand in der Zeit vom 03.07.2017 bis 21.07.2017 statt. Dabei wurde bestimmt, dass gemäß § 4a Abs. 3 Satz 2 BauGB Stellungnahmen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben werden konnten. Die öffentliche Auslegung wurde aufgrund eines Formfehlers vom 21.08.2017 bis 22.09.2017 wiederholt.

Abwägungsprotokoll
zu den Stellungnahmen der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB

Legende

Spalte „Einwender Nr.“

Bei der Weitergabe personenbezogener Daten im Rahmen der Abwägung (hier: Namen und Anschriften der Einwender) ist § 10 Brandenburgisches Datenschutzgesetz (BbgDSG) zu beachten. Die eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit sind im Abwägungsprotokoll daher lediglich nummeriert und ohne Namen und Anschriften der Einwender wiedergegeben. Der Gemeindevertretung und ihren Fachausschüssen wird getrennt zum Abwägungsbeschluss ein vertraulich zu behandelndes Schlüsselverzeichnis übergeben, in dem die fortlaufenden Nummern aus dem Abwägungsprotokoll den jeweiligen Einwendern namentlich zugeordnet sind.

Spalte "weitere Bearbeitung" (Empfehlungen zur weiteren Bearbeitung):

P	=	Änderung der Planzeichnung
L	=	Änderung der Legende
T	=	Änderung / Ergänzung der textlichen Festsetzungen bzw. textlichen Hinweise
B	=	Änderung der Begründung / Aufnahme von Hinweisen in die Begründung
H	=	Sonstiger Handlungsbedarf
K	=	Keine Abwägung, da keine abwägungsbedürftige Äußerung vorliegt
N	=	Nichtberücksichtigung
V	=	Vorschlag wurde bereits berücksichtigt
Z	=	Zurückweisung der Argumentation

Bebauungsplan-Verfahren KLM-BP-006-c-3 „TIW-Gebiet“

– Auswertung der erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB – Bekanntmachung vom 22.06.2017 sowie vom 11.08.2017

Lfd. Nr.	Einwender Nr.	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung N, Z
1	1	18.07.2017 und 18.09.2017	1. Luftschadstoff-Immissionssituation in Autobahnnahe (Anmerkungen des Wölfel-Gutachters im Immissionschutz-Gutachten Dox vom 08.05.2017, S. 5ff): - Höhe der Lärmschutzwand ist viel zu niedrig/ Abstände vom Fahrbahnrand (es zählt der Abstand der äußeren Fahrspur, nicht der Abstand zur Standspur) sind zu groß – fehlerhafte Einlassung des Gutachters: Die Schallschutzwand ist erst ab dem Stahnsdorfer 5 m hoch. Im Umfeld des Sportplatzes ist sie nur 2,5 m hoch. Sie steht darüber hinaus so weit vom Fahrbahnrand entfernt, dass sie lt. RLUS 2012 auch wegen ihres zu großen Abstandes nicht berücksichtigt werden darf, nicht nur wegen der unzureichenden Höhe. - Die untertreibende Wölfel-Abschätzung der NO₂-Belastung auf Basis HBEFA 3.3 liefert ein Resultat nur 10% unter gesetzlichem Grenzwert: Wegen des ungenauen Abschätzungscharakters der RLUS 2012 ist dies kein ausreichender Nachweis, dass der gesetzliche Grenzwert nicht überschritten wird – genauere Untersuchungen der Immissionsbelastung wären für eine ordnungsgemäße Abwägung bereits bei einem Wert von ca. 36 µg/m³ notwendig. - Unterschätzter Gesamtverkehr: Wölfel nutzt Daten aus dem Jahr 2010 und leitet daraus 70.900 Kfz/Tag für die A115 ab. LK Argus gibt jedoch in der Untersuchung vom 3. Februar 2017 für die A115 in Höhe Sportplatz 77.000 Kfz/24h für den Ausgangsfall und 78.120 Kfz/24h für den Prognose-Planfall an. Dies ist ein Plus von 10,2 % gegenüber der veralteten Annahme durch Wölfel. Ausgehend von den 35,9 µg/m³ aus den Ergänzungen durch Wölfel ergibt sich eine zu berücksichtigende Zusatzbelastung von 10,2 % von (35,9 µg/m³ · 21 µg/m³) = 10,2 % von 14,9 µg/m³ = 1,5 µg/m³. - Unterschätzte Hintergrundbelastung - Kategorie Kleinstadt gilt nur bis max. 20.000 Einwohner, Mittel-	Zur Klärung der dargelegten Positionen in der ausführlichen Stellungnahme von Herrn Dr. Braun wurde das Landesamt für Umwelt Brandenburg (LfU) um fachliche Prüfung gebeten. Die Prüfung erfolgte in den Fachabteilungen „Technischer Umweltschutz 1 / Genehmigungen/Grundlagen“ und „Technischer Umweltschutz 2 / Überwachung“. Das Ergebnis dieser Prüfung wurde mit Schreiben vom 09.10.2017 an die Gemeinde Kleinmachnow übermittelt. Zusammenfassend wurde durch das LfU festgestellt, dass die von Herrn Dr. Braun vorgebrachten Einwände durch die vorliegenden Gutachten fachlich korrekt ausgeräumt wurden. Dazu wird in der Stellungnahme des LfU wie folgt ausgeführt: (Landesamt für Umwelt – Abteilung Technischer Umweltschutz 1 und 2 STN 098/17 (1) zu Stellungnahme von Dr. Braun, BP KLM-BP-006-c-3 „TIW-Gebiet“ (Technik-Innovation-Wissenschaft) – Gemeinde Kleinmachnow) „Schon in der Stellungnahme vom 13. Juli 2017 wurden die Berechnungen sowie das Rechengebnis der Untersuchungen zu den Luftschadstoffimmissionen als plausibel beurteilt. Bei der Wölfel Engineering GmbH handelt es sich um ein anerkanntes Sachverständigenbüro, das seit vielen Jahren auf dem Gebiet tätig ist. Die in der Stellungnahme von Herrn Dr. Braun hervorgebrachten Einwände in Beziehung auf nicht korrekte Eingangsparameter, wie Berücksichtigung einer 4 m hohen Lärmschutzwand in den Berechnungen, Berücksichtigung von Verkehrszahlen aus dem Jahr 2010 konnten vom Gutachter ausgeräumt	N, Z

Bebauungsplan-Verfahren KLM-BP-006-c-3 „TIW-Gebiet“

– Auswertung der erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB – Bekanntmachung vom 22.06.2017 sowie vom 11.08.2017

Lfd. Nr.	Einwender Nr.	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung
			stadt 20.000 bis 100.000, Großstadt ab 100.000; Kleinmachnows Einwohnerdichte ist ca. 1.750 EW/km², Großstadt Potsdam hat dagegen nur die Hälfte mit ca. 900 EW/km²; Kleinmachnow ist in dicht besiedelten Bereich des Ballungsraums Berlin eingebettet, die Großstadt Potsdam liegt im Westen in nur wenigen Kilometern Entfernung, die Multimillio-nenmetropole Berlin (ca. 4.000EW/km²) direkt angrenzend im Osten/Norden/ Westen, die große Kleinstadt Stahnsdorf und die Mittelstadt Teltow direkt angrenzend im Süden — Hintergrundbelastung darum mindestens im Bereich einer Mittelstadt mit mittlerer bis hoher Belastung; somit sind nicht 21,0 sondern nach RLdS 2012 eher 25 bis 32 µg/m³ bei NO₂ anzusetzen — auch die Zusatzbelastung durch umgebende Gewerbegebiete (DHL, Hermes mit viel Diesel-Verkehr) und stark befahrenen Stolper Weg (ca. 15.000 Kfz/Tag) müsste zukünftig berücksichtigt werden. Die bisherige Einstufung als Kleinstadt ist sowohl bereits von der Einwohnerzahl Kleinmachnows falsch als auch von vorhandenen Ballungs-Umfeld nicht nachvollziehbar. Weitere NO₂ Zusatzbelastung durch Korrektur dieses Fehlers (Mittel- statt Kleinstadt) laut RLdS: ca. 4 bis 11 µg/m³. -Nicht-Berücksichtigung des MIOS-Gebäudes mit 9 m Höhe und über 120 m Breite direkt südlich vom Sportplatz — laut RLdS 2012 ist nur lockere Randbebauung mit Gebäuden, deren Breite nicht größer als ihre doppelte Höhe ist, methodisch in der Abschätzung abgedeckt. MIOS stellt für die Schadstoffe von der Autobahn ein beachtliches Bollwerk dar, so dass wegen der Südwest-nach-Nordost-Orientierung der autobahnzugewandten Gebäudewand und der vorherrschenden Windrichtung West der größte Teil der sich vor dem MIOS-Gebäude stauenden Schadstoffe mit dem Wind ausgerechnet nach Norden über den Bereich des Sportplatz abtransportiert werden (ein nur wenige Me-	werden. Ich möchte darauf hinweisen, dass schon unter dem Punkt Kurzbericht Luftschadstoffe im Gutachten des Akustikbüros vom 08.05.2017 ergänzend ein worst-case-Ansatz ohne Lärmschutzwand durchgeführt wurde. Auch hier ergaben die Berechnungen aus Vorbelastung und Zusatzbelastung für die NO₂-Konzentration eine immer noch deutlich unter dem Grenzwert von 40 µg/m³ liegende Konzentration von 30,7 µg/m³. Der Einwand betreffend der zu niedrig angesetzten Verkehrsbelegungszahlen für die A 115 konnte durch den Gutachter ebenfalls ausgeräumt werden. In der Straßenverkehrsprognose des Landes Brandenburg wird für die A 115 in diesem Abschnitt von einer Durchschnittlichen Werktäglichen Verkehrszahl von DTVw = 77.000 Kfz/24h für das Jahr 2025 prognostiziert. Aus der DTVw errechnet sich durch Multiplikation mit dem Faktor 0,92 die Durchschnittliche Tägliche Verkehrszahl DTV = 77.000 x 0,92 = 70.800 Kfz/24h. Daraus kann ersehen werden, dass der in der Berechnung angesetzte Wert für die DTV korrekt ist. Von unserer Fachabteilung Technischer Umweltschutz, Referat Luftqualität/Nachhaltigkeit T14, Herrn Friedrich, wurden zu den Schreiben von Herrn Dr. Braun folgende Hinweise gegeben: Zum Schreiben des Herrn Braun vom 18.09.2017 folgende Anmerkungen: Die für die Berechnung herangezogene Vorbelastung ist vergleichbar mit dem Immissionsniveau der Innenstadt von Potsdam (Luftqualitätsbericht Land Brandenburg 2015). Hier wurden im Jahresmittel 20 µg/m³ für PM10-Feinstaub und 21 µg/m³ für NO₂ gemessen. Immissionsabschätzungen der Umweltstraßendatenbank unseres Hauses weisen in dem Gebiet noch geringere Immissi-	

Bebauungsplan-Verfahren KLM-BP-006-c-3 „TIW-Gebiet“

– Auswertung der erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB – Bekanntmachung vom 22.06.2017 sowie vom 11.08.2017

Lfd. Nr.	Einwender Nr.	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung
			ter breiter Baumstreifen stellt zu einem 100m breiten Waldstreifen kein signifikantes Hindernis für die Schadstoffbelastete Abluft der Autobahn dar). NO₂-Zusatzbelastung durch diesen „MIOS-Effekt“: ca. 3 bis 7 µg/m³. -Insgesamt ergibt sich am geplanten Sportplatzrand eine Belastung bei sach- und fachgemäßer Anwendung der RLUS 2012 durch NO₂-Immissionen von ca. 44 µg/m³ im niedrigsten Abschätzungs-Fall bis zu ca. 55 µg/m³. -Eine Überschreitung des Grenzwerts der NO₂-Immission ist also angesichts der fehlerkorrigierten Abschätzung <u>extrem</u> wahrscheinlich. In diesem Zusammenhang verweise ich auf die der Gemeindeverwaltung bereits bekannte Abschätzung des NO₂-Immissionsniveaus im Bereich des Sportplatzes vom 06. Mai 2017, welche auf der Basis von durch die Bundesanstalt für Straßenwesen bereitgestellten NO₂-Jahresdurchschnittswertes an vergleichbaren Autobahnen mit ca. 60 µg/m³ im Bereich des geplanten Sportplatzes ebenfalls deutlich auf eine Überschreitung des Grenzwerts für den NO₂-Jahresmittelwert schließen ließ. -Darüber hinaus ist mit einer weiteren Absenkung des gesetzlichen Grenzwertes in der näheren Zukunft zu rechnen. So gilt zum Beispiel in der Schweiz bereits ein gesetzlicher NO₂ Grenzwert für den Jahresdurchschnittswert von 30 µg/m³ - vgl. Luftreinhalteverordnung (LRV). -Das Atemminutenvolumen ist bei Sport treibenden Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen um ein Mehrfaches (mindestens um das Drei- bis Vierfache, teilweise bis zum Zehn- oder gar Fünfzehnfachen) gegenüber dem Ruhezustand erhöht. Die Einwirkung der Luftschadstoffe auf die Atemwege, auf bzw. durch die Lunge schließlich auf den gesamten Körper ist damit ebenfalls um ein Mehrfaches erhöht. Wenige Stunden	onskonzentrationen im Jahresmittel auf (20 µg/m³ für PM₁₀-Feinstaub und 18 µg/m³ für NO₂). Insofern sind die Vorbelastungen im Gutachten richtig gewählt. Das RLUS ist anwendbar, da das zitierte Gebäude seitlich vom Rechengebiet liegt. Der Einfluss des Gebäudes wird nur von untergeordneter Bedeutung sein. Eine Erhöhung der Verkehrsbelastung in der beschriebenen Höhe wird ebenfalls nicht zur Grenzwertüberschreitung führen. Hierzu sei angemerkt, dass sich die NO₂-Immissionen nicht linear mit dem Anstieg der NO_x-Emissionen durch mehr Straßenverkehr erhöhen. Luftchemische Prozesse unter Beteiligung weiterer Einflussfaktoren wie Sonneneinstrahlung und Ozon sind hierfür verantwortliche.... Daraus wird deutlich, dass die in den vorgelegten Gutachten ermittelten Werte für verschiedene Annahmen unter den vorgeschriebenen Grenzwerten liegen, so dass die Ausweisung einer sportlichen Anlage nicht im Widerspruch zur geltenden Rechtslage steht und nur diese kann die Richtlinie für die Bewertung von Lärm- und Schadstoffimmissionen sein. Die dargelegte Annahme, dass an dem Standort des geplanten Sportplatzes Schädigungen der Atemwege auftreten werden, ist ein ernst zu nehmender Einwand, der jedoch unbegründet ist. Genau um dieses auszu-schließen, wurden die gutachterlichen Untersuchungen vorgenommen und intensive Rücksprachen mit den zuständigen Behörden gehalten. Dabei konnte der Einwand von keiner Seite bestätigt werden.	

Bebauungsplan-Verfahren KLM-BP-006-c-3 „TIW-Gebiet“

– Auswertung der erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB – Bekanntmachung vom 22.06.2017 sowie vom 11.08.2017

Lfd. Nr.	Einwender Nr.	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung
			Sport in einer derartig immissionsbelasteten Umgebung können in Bezug auf die personenbezogene Schadstoffbelastung also durchaus einem Ganztagsaufenthalt ohne Aktivität am selben Ort entsprechen. Gerade deshalb benötigen Freiflächen für Sport ein immissionsarmes und nicht ein derart immissionsbelastetes Umfeld. Den zukünftig betroffenen Sportlern bzw. ihren Erziehungsberechtigten werden diese Risiken im bisherigen Auslegungsverfahren gar nicht bzw. nicht in im korrekten Ausmaß dargelegt. -Bei Anlage eines Sportplatzes am geplanten Ort ist mit Gesundheitsbeeinträchtigungen und auch bleibenden Schäden bei den dort regelmäßig Sport treibenden Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen zu rechnen. Darüber hinaus ist es sehr wahrscheinlich, dass es wegen Überschreitung der Immissionsgrenzwerte mindestens zu zeitweisen Sperrungen des Platzes für sportliche Aktivitäten wegen der gesteigerten Gesundheitsgefährdung kommen kann, zumal nicht darauf spekuliert werden darf, dass zur Minimierung der Schadstoffimmissionen und damit zur Aufrechterhaltung des Sportbetriebes Fahrverbote auf der A115 verhängt werden. -Logische Konsequenz, sofern man einen Sportplatz wirklich im TIW-Gebiet errichten möchte, ist das ausreichende, weitere Abrücken von der Autobahn und ein weitgehender Erhalt des Waldes entlang der Autobahn in diesem Zusammenhang insbesondere als Barriere und aktiven Filter bzgl. der gesundheitsschädlichen Abgase. - Ebenfalls sollte überprüft werden, ob das Schlagen einer Schneise in den Wald zur Errichtung der Planstraße wirklich erforderlich ist- Die bisherigen Verkehrsabschätzungen der LK Argus von maximal 760 Kfz/Tag auf dieser Planstraße lassen nicht erkennen, dass diese Verbindung zum Dreilindener Weg zwin-	In den erarbeiteten Gutachten wurden auch die Abstände zu den vorhandenen Emissionsquellen mit einbezogen. Eine weitere Entfernung bzw. Verschiebung der Sportanlage führt demnach zu noch günstigeren Werten. Grundsätzlich geht es um die Einhaltung der vorgeschriebenen Grenzwerte. Dies ist mit den Festsetzungen des Bebauungsplanes sicher gestellt. Die Struktur eines Gewerbegebietes wird wesentlich davon geprägt, wie es sich verträglich und konfliktfrei in die städtebauliche Struktur eines Ortes einfügt. Dazu trägt in hohem Maße die Zuführung und Ableitung des Verkehrs bei. Die Anbindung an den Dreilindener Weg als Ost-West-Verbindung und die bestehende Nord-	

Bebauungsplan-Verfahren KLM-BP-006-c-3 „TIW-Gebiet“

– Auswertung der erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB – Bekanntmachung vom 22.06.2017 sowie vom 11.08.2017

Lfd. Nr.	Einwender Nr.	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung
			gend benötigt wird, eine Ausbildung als Erschließungs-Sackgasse z.B. mit Wendekreis vor dem verbleibenden Wald dürfte ausreichen. Der anfallende Verkehr Richtung Autobahn kann laut der vorliegenden Schätzungen problemlos über Pascalstraße/Stahnsdorfer Damm/Dreilindener Weg bzw. über Fahrenheitstraße und Stolper Weg auch zur Autobahn geführt werden. Das Schlagen einer breiteren Schneise in den vorhandenen/verbleibenden Wald würde sowohl für die gesundheitsschädlichen Abgase als auch für Lärm von der Autobahn ein nicht unbe-deutendes Einfallstor ins TIW-Gebiet und darüber hinaus darstellen.	Süd-Verbindung sichert eine gute Verteilung der auftretenden Verkehrsströme und ist eine sinnvolle Netzer-gänzung innerhalb Kleinmachnows. Die Lage und An-bindung der Verkehrsstrassen wurde in die Untersu-chungen zu Lärm- und Schadstoffemissionen einbezo-gen.	
			<u>2. Angedachte Rodung des Lärmschutzwaldes</u> -Im bisherigen Bebauungsplanverfahren wird nicht da-rauf eingegangen, dass es sich beim Waldstreifen ent-lang des Dreilindener Wegs, der zur Rodung für den angedachten Sportplatz, für die Planstraße usw. vor-gesehen ist, um einen für Kleinmachnow nicht unbe-deutenden, von der zuständigen Landesbehörde von Amts wegen mit einer Breite von ca. 100 m oder mehr festgesetzten Lärmschutzwald handelt. Als Lärm-schutzwald dient dieser Waldstreifen ganz offiziell dem Schutz vor Lärm und auch vor Schadstoffimmissionen von der A115. <i>Wald zwischen einem zu schützenden Bereich (Wohn-, Arbeits-, Erholungsbereich) und einer Verkehrsstrasse wird als Lärmschutzwald kartiert, wenn er aufgrund seiner Lage und seines Aufbaus geeignet ist, eine Lärmdämpfung zu bewirken. Das Schutzobjekt muss sich im Wirkungsbereich der Lärmquelle befin-den, und der Freiraum zwischen Verkehrsstrasse und Wald darf höchstens 50 m betragen.</i> Bei der A115 ist von einem Wirkungsbereich des Lärmschutzwaldes von mindestens 1.700 Metern auszugehen. Dieser Wirkungsbereich reicht bis fast an den Rathausmarkt, wegen des beträchtlichen Verkehrsaufkommens auf der A115 wahrscheinlich sogar über diesen hinaus (ein	Die Darstellung von Lärmschutzwald entlang von stark frequentierten Verkehrsstrassen erfolgt durch die Fach-behörde Forst im Rahmen der Waldfunktionskartierung präventiv und schematisch, unabhängig von einer kon-kreten Betroffenheit vorhandener Siedlungsstrukturen. Durch diesen methodischen Ansatz ist im Plangebiet der Fall gegeben, dass die Funktionsausweisung „Lärmschutzwald“ flächenidentisch mit der eines „Erho-lungswaldes“ der Intensitätsstufe 2 erfolgt ist, was rein planungstheoretisch widersprüchlich erscheint. Konkrete Schallausbreitungsberechnungen zeigen, dass der hier vorliegende Waldstreifen (relativ schmal und ohne dichtes Unterholz) keinesfalls eine deutlich immissionsrelevante Wirkung erzielt.	

Bebauungsplan-Verfahren KLM-BP-006-c-3 „TIW-Gebiet“

– Auswertung der erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB – Bekanntmachung vom 22.06.2017 sowie vom 11.08.2017

Lfd. Nr.	Einwender Nr.	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung
			Wirkungsbereich von 1.700 m wird für Verkehrsstärken von bis zu 50.000 Kfz/Tag festgesetzt, auf der A115 ist mit fast 80.000 Kfz/Tag zu rechnen). -In den Unterlagen zum Bebauungsplanverfahren kommt der Begriff „Lärmschutzwald“ nur einmal konkret vor - und zwar nur in der Karten Legende der Anlage 4 zum Umweltbericht und auch dort nur in einer Weise, dass ein Betrachter nicht unterscheiden kann, ob es sich bei den markierten Flächen nun um Erholungswald oder um Lärmschutzwald handelt. Einer sehr großen Zahl von Betroffenen wird somit vorenthalten, dass die geplante Rodung von Wald eben genau Lärmschutzwald als solchen betrifft und dass dessen Rodung somit einen wesentlichen Einfluss auf die Belastung durch Immissionen von der A115 für diese Betroffenen entfaltet. Aufgrund des großen Wirkungsbereiches von mindestens 1.700 m ist von Tausenden Betroffenen auszugehen. -Eine Genehmigung zur Rodung/ zur Waldumwandlung durch die zuständige Landesbehörde liegt bisher nicht vor. Der Wald hat also unabhängig von allen bisherigen Planungen durch die Gemeinde Bestand und steht nach wie vor unter besonderem Schutz, gerade wegen seiner Funktion als Lärmschutzwald. -Die zuständige Landesbehörde weist wiederholt und korrekt auf das Folgende hin: „Der vorliegende B-Plan enthält keine umfassenden und abschließenden Regelungen zum Ausgleich und Ersatz beanspruchter, d.h. überplanter Waldflächen. Die notwendige Kompensation nach "(3) L WaldG bedarf einer gesonderten Betrachtung. Die im Zuge des B-Planes erforderliche zeitweise und/oder dauerhafte Inanspruchnahme von Wald macht ein formelles Waldumwandlungsverfahren erforderlich“	Im Weiteren ist entsprechend die nachrichtliche Übernahme und flächenmäßige Darstellung beider Waldfunktionen in der Anlage 4 auch korrekt und eindeutig. Es ist jedoch nicht Aufgabe des Bebauungsplans Darstellungen anderer Fachplanungen zu bewerten oder zu kommentieren. Die Beantragung und Genehmigung zur Waldumwandlung erfolgt nicht durch das Bebauungsplanverfahren. Die konkrete Bemessung des Ausgleichs bzw. Ersatzes wird im Zuge der Antragstellung eines baugenehmigungspflichtigen Vorhabens innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans durch die Fachbehörde Forst ermittelt und beauftragt. Hierzu gibt es bereits Vorgespräche mit der Oberförsterei Potsdam. Im Zuge der zeitnah zu beantragenden Geländemodellierung für große Teile des Plangebietes wird ein Waldumwandlungsantrag gemäß § 8 LWaldG gestellt. Hierin wird die Funktion des umzuwandelnden Waldes konkret und flächenscharf mit in die Bilanz einbezogen, dazu gehören auch Lärmschutz- und Erholungsfunktionen. Eine Genehmigung der Waldumwandlung wurde durch die Fachbehörde Forst bei allen vorbereitenden Ge-	

-Eine Betrachtung der Erfordernisse des § 8 Abs. 3

Bebauungsplan-Verfahren KLM-BP-006-c-3 „TIW-Gebiet“

– Auswertung der erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB – Bekanntmachung vom 22.06.2017 sowie vom 11.08.2017

Lfd. Nr.	Einwender Nr.	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung
			LWaldG wurde bisher vermieden, dabei ist dies für die Betroffenen einer Rodung des Lärmschutzwaldes auf der einen Seite aber auch gerade für die stimmberechtigten Mitglieder der Gemeindevertretung auf der anderen Seite von besonderer Bedeutung, wie es in den ersten zwei Sätzen dieses dritten Absatzes zum Ausdruck kommt: <i>Die nachteiligen Wirkungen einer Umwandlung für die Schutz- oder Erholungsfunktionen des Waldes sind auszugleichen. Die untere Forstbehörde kann insbesondere bestimmen, dass innerhalb einer bestimmten Frist als Ersatz eine Erstaufforstung geeigneter Grundstücke vorzunehmen ist oder sonstige Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen im Wald zu treffen sind.</i>	sprächen, Ortsterminen und bisherigen Stellungnahmen im Rahmen des Planverfahrens stets in Aussicht gestellt. Formal reicht dies für die Festsetzung des Bebauungsplans aus. Die konkrete Bemessung des Ausgleichs bzw. Ersatzes wird im Zuge der Antragstellung eines baugenehmigungspflichtigen Vorhabens innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans durch die Fachbehörde Forst ermittelt und beauftragt. Auch hierzu gibt es bereits Vorgespräche mit der Oberförsterei Potsdam. Im Zuge der zeitnah zu beantragenden Geländemodellierung für große Teile des Plangebietes wird ein Waldumwandlungsantrag gemäß § 8 LWaldG gestellt. Hierin wird die Funktion des umzuwandelnden Waldes konkret und flächenscharf mit in die Bilanz eingebezogen, dazu gehören neben Lärmschutz- und Erholungsfunktion auch andere Kriterien wie z.B. das Trinkwasserschutzgebiet. Ein räumlicher Bezug zur Eingriffsfläche wird dabei generell nicht gefordert, der durch die oben benannten Waldfunktionen ermittelte zusätzliche Ausgleichsbedarf erhöht lediglich den Umfang der Ersatzmaßnahmen an anderer Stelle.	
			- Somit sollte auch berücksichtigt werden, dass die Forstbehörde eine Genehmigung für die geplante Waldumwandlung an die Kompensation für eine entfallende Lärm- und Immissionschutzwirkung zum Beispiel durch die Auflage zur Errichtung einer ausreichend hohen Lärmschutzwand entlang der A115 koppelt. Entsprechend der bereits gemessenen Lärmschutzwirkung von ca. 12 dB pro 100 Meter Waldtiefe dürfte für eine Kompensation eine Lärmschutzwand mit einer Höhe von mindestens 8 Metern notwendig sein, was bisher unberücksichtigte Kosten in beträchtlicher Höhe nach sich zöge. Diese Fragestellung sollte also nicht wie bisher aus dem Bebauungsplanverfahren herausgehalten, sondern explizit geklärt werden.	Die Annahme, die Fachbehörde Forst würde ggfs. ersatzweise andere Lärmschutzmaßnahmen im Rahmen der Waldumwandlungsgenehmigung beauftragen ist grundsätzlich sachfremd, die Lärmschutzrelevanz wird durch diese Behörde nicht geprüft. Die vorgelegten Gutachten zur Lärmimmissionsprognose sind von den im Bebauungsplan ausgewiesenen Nutzungen ausgegangen. D.h., dass der unbebaute und ungenutzte Zustand nicht allein als Ausgangspunkt gesetzt wurde, sondern die Auswirkungen der Festsetzungen beurteilt worden sind. Die Gutachten dienen somit dazu, Vorschläge für Festsetzungen zu unterbreiten, die verträgliche Lärmemissionen sicher stellen. Dies ist durch die textliche Festsetzung Nr. 6.1 erfolgt.	

Bebauungsplan-Verfahren KLM-BP-006-c-3 „TIW-Gebiet“

– Auswertung der erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB – Bekanntmachung vom 22.06.2017 sowie vom 11.08.2017

Lfd. Nr.	Einwender Nr.	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung
			-Bisher wurde komplett versäumt, die Auswirkungen einer Rodung des Lärmschutzwaldes mit der Lärmaktionsplanung der Gemeinde Kleinmachnow in Einklang zu bringen. Eine Rodung des Lärmschutzwaldes steht im krassen Widerspruch zu den Zielen der Lärmaktionsplanung auf Minderung der Lärmimmissionen im Ortsgebiet. Seitens der Gemeinde erfolgte auch keine naturwissenschaftlich fundierte Untersuchung, welche Auswirkungen eine Rodung des Lärmschutzwaldes auf das TIW-Gebiet selbst und auch auf die Wohngebiete Kleinmachnows hat. Dies ist als sehr bedeutender Fehler anzusehen.		
			<u>3. Problematik der Dauer der Auslegung</u> -Durch die erneute Auslegung vom 21. August bis zum 22. September hat sich die Fragestellung mit der Auslegungsdauer erledigt, die wie folgt formuliert war: <i>Durch die Gemeindevertretung Kleinmachnow wurde in der Sitzung am 1. Juni 2017 unter anderem die Öffentliche Auslegung des 2. Entwurfes des Bebauungsplanes KLM-BP-006-c-3 „TIW-Gebiet (Technik-InnovationWissenschaft)“ — DS-Nr. 061/17 — mehrheitlich beschlossen. Im Beschluss heißt es: Der Entwurf, die Begründung einschließlich Umweltbericht und die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen sind gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen. Derart wurde dieser Text auch im Amtsblatt für die Gemeinde Kleinmachnow Nr. 08/2017 vom 22. Juni 2017 auf Seite 10 veröffentlicht.</i> -Im Widerspruch zu diesem Beschluss erfolgt die Auslegung nun unter Verkürzung der Offenlegungsfrist von vorgesehenen 31 auf nur 18 Tage und ein paar Stunden. Diese verkürzte Auslegungsfrist wird im selben Amtsblatt ohne Begründung der Verkürzung bzw. für die Abweichung vom Beschluss der Gemeindevertretung auf Seite 3 veröffentlicht. Der	Der Hinweis ist korrekt. Die Auslegung wurde aufgrund des formalen Fehlers der Nichteinhaltung der gesetzlichen Fristen in der Zeit vom 21.08. bis 22.09.2017 wiederholt.	

Bebauungsplan-Verfahren KLM-BP-006-c-3 „TIW-Gebiet“

– Auswertung der erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB – Bekanntmachung vom 22.06.2017 sowie vom 11.08.2017

Lfd. Nr.	Einwender Nr.	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung
			Beschluss der Gemeindevertretung sollte eingehalten werden. Darüber hinaus dürfte eine Verkürzung der Auslegung auch nicht gerechtfertigt sein, da wesentliche Unterlagen zum Zeitpunkt der vorherigen Auslegung überhaupt nicht vorgelegen haben — exemplarisch sei hier auf die Unterlagen zum Immissionsschutz verwiesen. Erschwerend kommt hinzu, dass diese Unterlagen immer noch nicht fehlerfrei sind und dadurch das erhebliche Risiko der Grenzwertüberschreitung verschleiern. Die Öffentlichkeit hat in der verkürzten Zeit nicht die Möglichkeit, sich mit dieser bisher nicht offgelegten Thematik ausreichend auseinanderzusetzen und auch noch die Fehler in den Unterlagen zu erkennen und zu verstehen. Eine Korrektur dieser Unterlagen und auch die Ergänzung um ausreichend fundierte Untersuchungen zu den Auswirkungen einer Rodung des Lärmschutzwaldes müssen deshalb der Öffentlichkeit in einer erneuten, nicht verkürzten Auslegung zur Kenntnis gegeben werden. Nicht berücksichtigt ist bisher der letzte Punkt: -Angesichts der nicht mehr ignorierbaren Hinweise auf eine deutliche Überschreitung des NO2-Immissionsgrenzwertes in Autobahnnahe sollte es darüber hinaus erforderlich sein, die Planung intelligent zu überarbeiten, so dass der geplante Sportplatz in eine weniger belastete Lage verschoben wird und der so wohl für das TIW-Gebiet selbst als auch für große Wohngebiete Kleinmachnows so bedeutsame Lärmschutzwald erhalten bleibt. Dies erzeugt ebenfalls den Bedarf einer Neuauslegung.		
2	2	19.09.2017	Die Einschätzung, dass es bei den verschiedenen Modellen zur Feinstaubberechnung (Pkw) keine Veränderungen geben wird, wird als nicht realistisch angesehen. Der Anteil an Lkw's an der Gesamtverkehrsmenge wird zunehmen, was zu einer steigenden Luftverschmutzung führt!	Für den Bebauungsplan wurden mehrere gutachterliche Untersuchungen zu Lärm- und Schadstoffimmissionen vorgelegt, um alle Einflüsse und Wirkungen für bestimmte Nutzungsausweisungen abschätzen zu können. Die Gutachten haben nach verschiedenen Berech-	N / Z

Lfd. Nr.	Einwender Nr.	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung
				nungen, die Einhaltung der Richtwerte ergeben. Zur abschließenden Beurteilung und Zulässigkeit der Festsetzungen wurde das Landesamt für Umweltschutz Brandenburg (LfU) um Stellungnahme gebeten. Das LfU hat in seiner Stellungnahme die gutachterlichen Ergebnisse bestätigt, sodass einer Festsetzung des Bebauungsplanes in der vorgelegten Form keine Gründe entgegenstehen.	
			Völlig unklar und nicht aufgezeigt sind die Parkplätze für Pkw's (Mitarbeiter, Besucher Sportplatz) und Lkw's.	Der Bebauungsplan trifft keine Aussagen über öffentliche Stellplätze. Die Gliederung des öffentlichen Straßenraumes, z.B. im Bereich der Planstraße F, lässt allerdings die Anlage von Stellplätzen zu, wie auch in der Begründung zum Bebauungsplan dargelegt. Die Einteilung der Verkehrsflächen ist aber nicht Gegenstand der Festsetzungen (s. textliche Festsetzung Nr. 7.1.). Stellplätze auf den gewerblichen Flächen obliegen den zukünftigen Nutzern bzw. Eigentümern, die dafür Sorge tragen müssen, hinreichende Stellplätze auf ihren Flächen zur Verfügung zu stellen. Gemäß textlicher Festsetzung Nr. 4.1 sind Stellplätze, Garagen und Tiefgaragen nicht außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig. Die im Bebauungsplan festgesetzte Fläche für sportliche Anlagen soll sowohl den Sportplatz wie auch ein Sportfunktionsgebäude und erforderliche Stellplätze aufnehmen. Damit entspricht die Nutzungsausweisung der Systematik des Bebauungsplans, der Stellplätze den einzelnen Flächennutzungen zuweist.	
3	3	19.09.2017	Einen Sportplatz in der Nähe einer voll-befahrenen Autobahn (BAB 115) anlegen zu wollen, ist wegen der Abgase, die von der BAB kommen und von den Sportlern eingeatmet werden, ist grundsätzlich falsch, weil dadurch die Gesundheit der Sportler aufs Spiel gesetzt wird. Zudem werden vernünftige Sportler solchen Sportplatz nicht nutzen. Es fehlen Stellungnahmen der künftigen Nutzer des	Die Entscheidung im Bebauungsplan eine Fläche für sportliche Anlagen festzusetzen, basierte auf den gutachterlichen Untersuchungen zu Lärm- und Schadstoffimmissionen, die die Einhaltung der Richtwerte attestierten. Um letztlich eine abschließende Beurteilung für diese Berechnungen und Bewertungen zu erhalten, wurde das Landesamt für Umweltschutz Brandenburg (LfU) zu	N / Z

Bebauungsplan-Verfahren KLM-BP-006-c-3 „TIW-Gebiet“

– Auswertung der erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB – Bekanntmachung vom 22.06.2017 sowie vom 11.08.2017

Lfd. Nr.	Einwender Nr.	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung
			Sportplatzes vertreten durch die Schulbehörde und die Sportvereine.	Rate gezogen. Das LfU hat in seiner Stellungnahme die gutachterlichen Ergebnisse bestätigt, sodass einer Festsetzung der sportlichen Anlage keine Gründe entgegenstehen.	
			In den letzten Jahren traten im Winterhalbjahr öfter Inversionswetterlagen auf. Dabei ist dann kaum Wind und die Abgase von den Schornsteinen ziehen nicht nach oben ab, sondern fallen von den Häusern herunter. Ähnlich gilt es für die Abgase der BAB 115. An solchen Tagen oder in solchen Wochen müsste dann der Sportplatz gesperrt werden. (Oder man baut ihn dort erst gar nicht.) desweiteren ist zu überlegen, ob an solchen Tagen (oder Wochen) die Geschwindigkeit auf der BAB in der Nähe von Wohngebieten (wie Kleinmachnow) auf etwa 50 km/h begrenzt wird und ob die Anzahl der LKW pro Stunde reduziert werden kann – etwa durch Ampelanlagen an BAB-Auffahrten. So aufgehaltene LKW könnten z.B. auf den ehemaligen Stauräumen des „Checkpoints Bravo“ in Zehlendorf warten bis sie grünes Licht (einzeln) bekommen. Damit könnten auch die Abstände der LKW und Busse zueinander geregelt (vergrößert) werden.	Einflüsse von auftretenden Wetterlagen sind möglich, können aber mit ihren unterschiedlichen Auswirkungen nicht als Regelfall in Bebauungsplänen Berücksichtigung finden. Wettererscheinungen betreffen alle in der jeweiligen Region lebenden Menschen und Nutzungen. Die Gesundheitsbehörden geben bei erhöhten Belastungen dazu entsprechende Verhaltensweisen für einen bestimmten Zeitraum bekannt, z.B. im Falle von Belastungsräumen Smog-Warnungen. Im Bebauungsplan wird hingegen der allgemeine Regelfall von Lärm- und Schadstoffmissionen berücksichtigt, unvorhersehbare Erscheinungen können nicht planungsrechtlich verifiziert werden.	

Lfd. Nr.	Hinweise der Gemeinde	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung
4	4	21.09.2017	Für die Anlage des Sportplatzes ist zu berücksichtigen: a) die textliche Festsetzung Nr. 11.1 (zu Vollgeschossen) gilt nicht für den Sportplatz, da auf der Fläche für Sportanlagen (Zweckbestimmung Sportplatz) kein Vollgeschoss festgesetzt ist;	Die Hinweise werden berücksichtigt. Für die Nutzung von Sportanlagen erforderliche Bauten wie Sanitär-, Umkleide- und Gerätegebäude sind auf Flächen für Sport- und Sportanlagen nach § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB ohne weitere Festsetzungen zulässig. Maßgebliches Kriterium für die Zulässigkeit untergeordneter Nebenanlagen ist die Vereinbarkeit mit der jeweiligen Zweckbestimmung der betreffenden Fläche. Die textliche Festsetzung Nr. 11.1 wird daher wie folgt ergänzt: „Die Traufhöhen der Vollgeschosse dürfen folgende	T/B

Bebauungsplan-Verfahren KLM-BP-006-c-3 „TIW-Gebiet“

– Auswertung der erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB – Bekanntmachung vom 22.06.2017 sowie vom 11.08.2017

Lfd. Nr.	Hinweise der Gemeinde	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung
			b) die textliche Festsetzung Nr. 12.1 (Einfriedungen) trifft in ihrer Höhenbegrenzung nicht für den Sportplatz zu;	Höhen über der nächstgelegenen öffentlichen Erschließungsfläche nicht überschreiten: II = max. 9,0 m III = max. 12,5 m. Bei mehreren Bezugspunkten gilt der Mittelwert. Dies gilt nicht auf Flächen für Sport- und Spielanlagen.“ Um dennoch das Volumen der Zubehörbauten auf der Sportanlage zu beschränken, wird eine neue Textliche Festsetzung Pkt. 2.2 aufgenommen: „Auf der Fläche für Sportanlagen mit der Zweckbestimmung Sportplatz sind Zubehörbauten mit einer Grundfläche von insgesamt maximal 600 m² zulässig.“ Sportliche Anlagen bzw. sportliche Nutzungen besitzen besondere Anforderungen an Begrenzungen oder Umzäunungen, die überwiegend nicht einer allgemeinen Grundstückseinfriedung entsprechen. Zum Beispiel können Erfordernisse für die Anlage eines Ballfangzaunes auftreten. Die textliche Festsetzung Nr. 12.1 ist dementsprechend wie folgt zu ergänzen: „Einfriedungen sind als offene Zäune oder Hecken auszubilden. Ihre Höhe darf 2,0 m – gemessen ab der Geländeoberfläche – nicht überschreiten. Zulässig sind außerdem Sockelmauern als Grundstückseinfriedungen bis 0,5 m. Einfriedungen sind dauerhaft einzugrünen. Dies gilt nicht für Flächen von Sport- und Spielanlagen.“	

Der planaufstellenden Kommune sind keine weiteren Belange bekannt, die von der Öffentlichkeit nicht vorgebracht wurden und dennoch für die Rechtmäßigkeit der Abwägung von Bedeutung sind.

Bebauungsplan-Verfahren KLM-BP-006-c-3 „TIW-Gebiet“

– Auswertung der erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB – Bekanntmachung vom 22.06.2017 sowie vom 11.08.2017

Zusammenfassung der Ergebnisse der Abwägungstabelle

I. Notwendige Änderungen oder Ergänzungen der Planzeichnung (P) mit Legende

– Keine –

II. Änderungen oder Ergänzungen des Plandokumentes mit rein klarstellendem Charakter (erneute Beteiligungsrunde nicht erforderlich)

Lfd. Nr.	Sachpunkt	Siehe Tab. Nr.
1	Ergänzung der textlichen Festsetzungen Nr. 11.1 und Nr. 12.1	4

III. Notwendige Änderungen oder Ergänzungen der Begründung (B) und/oder des Umweltberichts (U)

Lfd. Nr.	Sachpunkt	Siehe Tab. Nr.
1	Begründung der Ergänzung der textlichen Festsetzungen Nr. 11.1 und Nr. 12.1	4

IV. Sonstiger Handlungsbedarf (H)

– Keine –

IV. Nichtbeachtung (N) oder Zurückweisung der Argumentation (Z)

Lfd. Nr.	Sachpunkt	Siehe Tab. Nr.
1	Auswirkungen der Schadstoffemissionen BAB auf die sportliche Anlage; Kritik an vorliegenden Gutachten zur Lärm- und Schadenssituation	1, 2, 3
2	Fehlende Stellplatzausweisung für Nutzer und Besucher	2

V. Hinweise und Änderungen, die sich aus eigener Sachkenntnis ergeben

– Keine –